



## SATZUNG

Der Verein „Jugendmusik St. Andreas Eching e.V.“, Sitz in Eching, dessen Satzung am 25.04.1980 errichtet ist, wurde am 23.Juni 1980 unter Nr. 316 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freising eingetragen.

Die Satzungsänderungen der JHV vom 23.06.1986 wurden am 24.06.1986 ins Vereinsregister eingetragen.

Die „Jugendmusik St. Andreas Eching e.V.“ wurde am 17.März 1995 laut Beschluss der Mitgliederversammlung zum „Musikverein St. Andreas Eching e.V.“ umbenannt und die entsprechenden Punkte in der Satzung geändert.

Die Satzungsänderungen vom 14.07.2000 wurden eingearbeitet (Neuaufgabe 4/2010)



## §1 Name

Der Verein führt den Namen „Musikverein St. Andreas Eching“ und ist im Vereinsregister eingetragen. Seit Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Name des Vereins stellt die Verbindung zur Pfarrei St. Andreas Eching dar.

## §2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Eching, Kreis Freising.

## §3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §4 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein fördert die Musikpflege und die musikalische Erziehung der Jugendlichen in der Pfarrei St. Andreas und der Gemeinde Eching.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Aufbau und die Aufrechterhaltung einer Jugendblaskapelle. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §5 Entstehung der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied im Verein kann werden, wer die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, ihre Ziele zu fördern. Von den aktiven Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich am Vereinsleben des Musikvereins St. Andreas Eching e.V. beteiligen.
- 2.) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- 3.) Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.
- 4.) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Ausschuss ist nicht anfechtbar. Der Ausschuss ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
- 5.) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 6.) Das Mitglied hat dem Vorstand jeden Anschriftenwechsel mitzuteilen.

Der Verein besteht aus aktiven, passiven, fördernden und Ehrenmitgliedern:

- Aktive Mitglieder sind die aktiv in einer Musikgruppe des Vereins musizierenden Jugendlichen.
- Passive Mitglieder sind die Eltern der aktiven Jugendlichen unter 18 Jahren.
- Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein durch regelmäßige Beiträge unterstützen.
- Ehrenmitglieder werden vom Vereinsvorstand aufgrund besonderer Verdienste ernannt.



## §6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

### 1.) mit dem Tod des Mitglieds

Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

### 2.) durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Quartalsende.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

### 3.) durch Streichung von der Mitgliederliste

Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit drei fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag, auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet.

Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

### 4.) durch Ausschluss aus dem Verein

Den Ausschluss mit sofortiger Wirkung kann der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen

- bei groben wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung
- unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens
- Vergehen und sonstigen Handlungen, die das Ansehen des Vereins irgendwie schädigen können
- unkameradschaftlichen Verhalten, wie auch bei Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften.

Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen binnen zwei Wochen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses an die zuletzt bekannte Anschrift beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die innerhalb zwei Monaten ab Eingang der Berufungsschrift vom Vorstand einzuberufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung auf die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Geschieht die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unter-



wirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

## §7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

## §8 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
- 2.) Die zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.
- 3.) Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 4.) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- 5.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses
  - Aufstellen eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
  - die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
  - die Beschaffung von Geldmitteln, die für derartige Vereine aus Jugendförderungsprogrammen des Staates, der Kirchen oder Gemeinden vorgesehen sind.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Ausschusses einzuholen und die Beschlüsse desselben entsprechend zu verwirklichen.

## §9 Vereinsausschuss

- 1.) Der Vereinsausschuss besteht aus
  - dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender)
  - den 2 Schriftführern
  - dem Instrumentenwart
  - den 3 Notenwarten
  - den 2 Kassenwarten
  - den 2 Musikwarten





- dem musikalischen Assistenten
  - dem Öffentlichkeitsbeauftragten
  - dem Kleiderwart
  - dem Verpflegungswart
  - dem Reiseorganisator
  - den 2 Elternsprechern
  - den 2 Aktivensprechern
  - den 2 Revisoren (sie sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsausschusses)
- 2.) Der Vereinsausschuss wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt. Er hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und die entsprechenden Aufgaben, die sich aus seiner Tätigkeit ergeben, durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
- die Bestellung der Dirigenten
  - die Bestellung von Musiklehrern
  - die Beschaffung von Instrumenten
  - die Ausleihung und Pflege der vereinseigenen Instrumente
  - die Bereitstellung von Räumen für Musikproben
  - die Genehmigung des Haushaltsplanes
- 3.) Der Ausschuss wird dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Ausschusses haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt, auch das Recht zur Diskussion sowie Stimmrecht. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Ausschusses ist erforderlich.
- 4.) Der Ausschuss fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. bzw. 2. Vorsitzenden. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig.

## §10 Mitgliederversammlung

Jedes Jahr, möglichst März/April, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem

- die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- die Festsetzung der Beiträge.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen.



Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag an die zuletzt genannte bzw. bekannte Mitgliederanschrift. Die zweiwöchige Einberufungsfrist kann bei Vorliegen eines terminlich wichtigen Grundes auf drei Tage verkürzt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Unter "einfacher Stimmenmehrheit" wird eine Mehrheit verstanden, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen. Sie werden gleich Abwesenden behandelt.

Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Zusätzlich steht jeder Familie für jedes nicht stimmberechtigte Kind, das aktiv im Musikverein mitwirkt, eine weitere Stimme zu.

## §11 Aktivensprecher

Die aktiven Mitglieder wählen alle zwei Jahre, spätestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung mit Wahlen, zwei Aktivensprecher. Die Aktivensprecher werden von allen Orchestermitgliedern gewählt. Die Aktivensprecher vertreten die Interessen der aktiven Mitglieder im Vereinsausschuss und in dem für die Jugendarbeit zuständigen Gremium der Pfarrgemeinde St. Andreas Eching.

## §12 Mittel und Beiträge

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Sammlungen und Spenden aufgebracht.

Mitgliedsbeiträge sind zu entrichten von den aktiven und fördernden Mitgliedern. Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Beitragsermäßigungen werden vom Vorstand beschlossen.



## §13 Termine

Die Pfarrgemeinde St. Andreas Eching hat bei der Belegung der Räumlichkeiten des Pfarrzentrums Priorität. Die Nutzung derselben durch den Musikverein St. Andreas ist rechtzeitig mit dem Pfarramt abzustimmen.

## §14 Beurkunden der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

## §15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Beträgt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder weniger als 10, so gilt der Verein als aufgelöst.

## §16 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Kirchenstiftung St. Andreas Eching zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Obige Satzung wurde der Mitgliederversammlung am 25.04.1980 zur Abstimmung vorgelegt.

Näheres regelt die Geschäftsordnung. Änderungen erfolgten am 23.06.1995, am 17.03.1995 und am 14.07.2000.

Richtigkeit der Satzung bestätigt hiermit der Vereinsausschuss:

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender

Schriftführer

Kassenwart

Änderung der Satzung vom 23.06.1986 :  
... sind enthalten

Änderung der Satzung vom 17.03.1995 :  
... sind enthalten

Änderung der Satzung vom 14.07.2000 :  
... sind enthalten